

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Verein Ahlen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation der deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist der Verein die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Ahlen und deren Umgebung.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen und führt den Namen „Haus- und Grundeigentümer Verein Ahlen und Umgebung e. V.“
3. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Ahlen.
4. Der Verein ist dem Verband Westfälischer Haus- und Grundeigentümer e. V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft sowie die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in der Stadt Ahlen und ihrer Umgebung. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm besonders, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Eigentums-, Teileigentums- oder ein sonstiges dingliches Recht an bebauten oder unbebauten Grundstücken haben und deren Wohnsitz bzw. Verwaltungssitz oder Rechtsobjekt innerhalb des Vereinsbereichs liegt. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Beitrag bezahlt ist. Stirbt eine natürliche Person als ordentliches Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf die Erben bzw. Vermächtnisnehmer übertragen, soweit diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. als Vermächtnisnehmer nach Vollziehung des Vermächtnisses das Eigentum bzw. Teileigentum (z.B. Wohnungs- oder Stockwerkseigentum) oder ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere ein Erbbaurecht) an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ganz oder teilweise erwerben. Vorstehende Regelung gilt ebenfalls, wenn eine natürliche Person als ordentliches Mitglied das Eigentum bzw. Teileigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zu seinen Lebzeiten durch sogenannten Übertragsvertrag ganz oder teilweise auf andere, natürliche oder juristische Personen überträgt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung. Die Kündigung ist erstmals nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist der Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b. im Falle des Todes eines Mitgliedes haben seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht, die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Satzung begründete Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht zum erstzulässigen Termin ausgeübt wird. Diese Regelung gilt auch für Rechtsnachfolger im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 4 der Satzung. Die mit den Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzte Mitgliedschaft endet mit der Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen Gründen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane etc. und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 13 Abs. 10 Buchst. A bis j dieser Satzung).
 - b. Die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
 - c. Das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag muss durch zwölf teilbar sein.
2. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Fachzeitschrift der Organisation enthalten.

§ 7 Organe

1. Beschlussorgane des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Beratende Organe sind der Beirat und die Fachausschüsse.

§ 8 Der Vorstand

1. der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem stellvertretenden Schriftführer
 - e. dem Schatzmeister
2. Zum erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes kann jedoch eine angemessene Vergütung gewährt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Durchführung der anfallenden Verwaltungsarbeiten einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

2. Dieser bzw. diese ist/sind im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes tätig und ihm gegenüber verantwortlich.
3. Die Bestellung erfolgt für jeweils 3 Jahre. Gleichzeitig ist die Höhe der Entschädigung festzulegen.
4. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen in dieser Eigenschaft an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, der Fachausschüsse sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Der Vereinsvorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
2. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
3. Der Vorsitzende nimmt im Übrigen die in dieser Satzung festgelegten Funktionen wahr (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4, 5, 7 und 9).
4. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so sind die nachfolgenden Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschrift des § 13 Abs. 5, zur Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden berechtigt.

§ 11 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand kann ein Beirat bis zu 12 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite gestellt werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand ehrenamtlich für 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen möglichst die verschiedenen Stadt- bzw. Gemeindebereiche des Vereinsgebietes sowie die einzelnen Gruppen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums berücksichtigt werden.
3. Der Beirat, der vom Vorsitzenden geleitet wird, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
4. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 6 der Satzung.

§ 12 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Fachausschüsse bestellen. Das Nähere regelt ein Vorstandsbeschluss.
2. Die Fachausschüsse üben eine beratende und ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie sollen zu wichtigen Angelegenheiten ihres Sachbereiches vor der Entscheidung gehört werden.
3. Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
4. Im Übrigen gilt auch hier die Vorschrift des § 8 Abs. 6 der Satzung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.
2. Möglichst innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) Wenn dies das Interesse des Vereins erfordert
 - b) Wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorsitzenden entweder schriftlich oder über die örtliche Tagespresse oder über das Verkündungsorgan des Landesverbandes einzuberufen. Die Einladungsfrist soll in der Regel mindestens 2 Wochen betragen. Sie kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf 1 Woche verkürzt werden.
5. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten

anwesenden Mitgliedes einen Versammlungsleiter, der dann die rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden für diese Versammlung ausübt.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den bestellten Verwalter des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen, wobei eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter nicht zulässig ist.
7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit Ausnahme der satzungsrechtlichen Vorschriften über Satzungsänderungen (§ 14) und Auflösung des Vereins (§ 15) mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b) Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer (§ 3 Abs. 2)
 - c) Die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8)
 - f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes
 - g) Die Wahl von Beiratsmitgliedern (§ 11)
 - h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2)
 - i) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 14) und Auflösung des Vereins (§ 15)
 - j) Die Festlegung der Jahresbeiträge (§ 6)

§ 14 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn sie als besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt sind.
3. Beschlossene Satzungsänderungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Niederschrift der Mitgliederversammlung dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsantrag kann entweder vom Verein Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden oder es bedarf dazu des Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
3. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel ihre Zustimmung erteilen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Hiervon müssen mehr als die Hälfte für die Auflösung stimmen.
5. Kommt ein gültiger Auflösungsbeschluss zustande, findet eine Liquidation des Vereins statt, die vom zuletzt amtierenden Vereinsvorsitzenden als Liquidator durchzuführen ist. Das nach Bestreitung aller Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Mitglieder verteilt.